



## Reglement über die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Kantonsschule Limmattal durch Dritte (Benützungsreglement)

Gestützt auf die Verordnung über die Benützung von Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen kantonaler Schulen durch Dritte (Schulraumverordnung vom 21. Januar 1998) erlässt die Schulleitung der Kantonsschule Limmattal folgendes Reglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Benützung der Schulanlagen (Turnhallen, Aussenanlagen, Schulräume) durch Dritte ausserhalb der Primärnutzung durch die Schule.

<sup>2</sup> Für alle in diesem Reglement behandelten Belange ist die Schulleitung der Kantonsschule Limmattal zuständig.

#### Art. 2

Leitsätze für die Nutzung

<sup>1</sup> Die Schulanlagen stehen primär dem Schulbetrieb zur Verfügung; kurzfristige Terminänderungen sind daher vorbehalten. Die ausserschulische Nutzung der Anlagen bedarf einer Bewilligung.

Benützungsbewilligung

<sup>2</sup> Die Beachtung dieser Bestimmungen ist Voraussetzung für eine Benützungsbewilligung. Deren Nichtbeachtung hat den Entzug der Bewilligung zur Folge.

<sup>3</sup> Einzelpersonen oder Einzelmitgliedern von Vereinen werden nur ausnahmsweise Bewilligungen erteilt.

#### Art. 3

Rechte und Pflichten der Benützer

<sup>1</sup> Die Benützerinnen und Benützer (nachstehend Benützer genannt) haben das Recht, die Schul- und Sportanlagen in den Grenzen dieses Reglementes zu nutzen.

<sup>2</sup> Die Benützer halten die mit der Bewilligung verbundenen Benützungzeiten, Auflagen und Bedingungen sowie die Benützungsvorschriften ein.

<sup>3</sup> Sie befolgen die Anweisungen der zuständigen Verantwortlichen – namentlich des Hauswartes und der Mitarbeiter des Hausdienstes –, verhalten sich anständig, nutzen die zugeteilten Räume, Anlagen und Geräte

zweckentsprechend und tragen ihnen Sorge.

<sup>4</sup>Sie bemühen sich um Ordnung und Reinlichkeit, entsorgen den eigenen Abfall, helfen Unfälle zu vermeiden, leisten im Bedarfsfall Sanitätsdienst und unterlassen übermässige Lärmimmissionen.

<sup>5</sup>Die Bereitstellung des für die Leistung des Sanitätsdienstes notwendigen Materials ist Sache der Benutzerinnen und Benutzer.

Ahndung von Verstössen

<sup>6</sup> Bei Verstössen gegen diese Pflichten wie auch bei Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit können Benutzer aus den Anlagen weggewiesen werden.

Art. 4

Einschränkungen

<sup>1</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf die bewilligungspflichtige Benützung der Anlagen.

<sup>2</sup> Im Interesse der Schule können Organisationen oder Einzelpersonen von der Nutzung ausgeschlossen werden; der Entscheid liegt bei der Schulleitung.

<sup>3</sup> Mit der Benützungsbewilligung ist kein Anspruch auf Parkplätze auf dem Areal der Kantonsschule Limmattal verbunden. Die Zufahrtswege, die Eingänge und insbesondere die Fluchtwege sind immer freizuhalten. Für Fahrräder und Motorräder sind die dafür vorgesehenen Abstellplätze zu benützen.

Art. 5

Rauchverbot,  
Verbot von Alkohol und Drogen

<sup>1</sup> Für die Innenräume aller Schul- und Sportanlagen sowie für die Aussenflächen der Schulanlagen gilt unter Vorbehalt von Abs. 2 ein Rauchverbot. Der Genuss von Alkohol und Drogen ist auf dem ganzen Schulareal ebenfalls untersagt.

<sup>2</sup> Die Schulleitung kann im Rahmen einer Benützung mit Bewilligung Ausnahmen gewähren.

## **II. Benützungszeiten**

Art. 6

Benützungszeiten

<sup>1</sup>Öffnungszeiten für die Benützung während der Schulzeit:

- Montag bis Freitag 18.00 - 22.00 Uhr
- Samstag 08.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr
- Sonntag 08.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr

Während der Schulferien stehen die Räumlichkeiten infolge Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten nicht zur Verfügung.

<sup>2</sup>Bei besonderen Gegebenheiten oder Veranstaltungen

können die Benützungzeiten eingeschränkt oder – insbesondere in Innenräumen – ausgedehnt werden.

<sup>3</sup>Die Benutzer sind gehalten, die Lokalitäten nicht vor der bewilligten Zeit zu betreten. Sie haben diese pünktlich zu verlassen. Zeitüberschreitungen werden in Rechnung gestellt.

Art. 7

Gesetzliche Feiertage und  
Ferien

<sup>1</sup>Die Anlagen bleiben wie folgt geschlossen:

- an gesetzlichen Feiertagen und an deren Vorabenden
- am Sechseläuten, Knabenschiessen, 1. Mai
- während den Schulferien

Betriebsschliessungen

<sup>2</sup>Die Schulleitung kann Betriebsschliessungen (ganz oder teilweise) anordnen.

### **III. Ordnung, Aufsicht**

Art. 8

Aufsicht

<sup>1</sup>Der jeweilige Benutzer hat eine verantwortliche Aufsichtsperson (zum Beispiel einen Trainer) zu bestimmen. Diese Person hat dafür zu sorgen, dass die nachstehenden Bestimmungen eingehalten werden.

Art. 9

Ordnung

<sup>1</sup>Für das Umkleiden sind die dem Verein zugewiesenen Garderoben zu benutzen. Das Betreten der Duschen ist barfuss oder mit Badesandalen gestattet.

<sup>2</sup>Es ist darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten nicht verunreinigt werden. Mehrauslagen für die Reinigung werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup>Die Turnhallen dürfen grundsätzlich nur mit sauberen, nicht färbenden Turnschuhen oder barfuss betreten werden.

<sup>4</sup>Der Einsatz von Haftmitteln (insbesondere Harz) ist strikte verboten. Magnesia ist sparsam einzusetzen.

<sup>5</sup>Für die Benutzung der Aussenanlagen sind Schuhe zu wählen, welche eine Beschädigung der Beläge ausschliessen. Der Sportrasen darf grundsätzlich nicht mit Nockenschuhen betreten werden.

### **IV. Einrichtungen, Mobiliar**

Art. 10

Einrichtungen

<sup>1</sup>Mobiliar und Einrichtungen in den Hallen, Räumen und auf Anlagen stehen den Benutzern nur so weit zur Verfügung, als dies in der Bewilligung festgehalten ist.

<sup>2</sup>Bewegliche Turn- und Sportgeräte sind nach deren Gebrauch geordnet und gegebenenfalls gereinigt an die

bezeichneten Einstellorte zurückzustellen.

#### Art. 11

Einstellen von Mobiliar und  
Materialien

<sup>1</sup> Das Einstellen und Lagern von Vereins- und Privatmaterial ist nur mit einer besonderen Bewilligung möglich.

<sup>2</sup> Solcherart gelagertes Material darf die schulische Nutzung nicht beeinträchtigen.

<sup>3</sup> Für eingelagertes Vereins- und Privatmaterial lehnt die Kantonsschule Limmattal jegliche Haftung ab.

### **V. Haftung**

#### Art. 12

Haftungsausschluss

<sup>1</sup> Die Benützung der Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung. Der Kanton Zürich beziehungsweise die Kantonsschule Limmattal übernimmt keine Haftung.

#### Art. 13

Haftung des Benützers

<sup>1</sup> Die Benützer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Anlagen, Mobiliar usw. verursachen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausdienst oder der Schulleitung zu melden.

<sup>2</sup> Bereits bestehende Schäden sind vom Benützer bei deren Entdeckung ebenfalls umgehend dem Hausdienst oder der Schulleitung mitzuteilen. Nachträgliche Meldungen werden nicht anerkannt.

<sup>3</sup> Reparaturen dürfen nicht selbst ausgeführt oder angeordnet werden.

#### Art. 14

Versicherung

<sup>1</sup> Unfall- und Haftpflichtversicherung für Risiken, die sich aus der Benützung von Lokalitäten und Anlagen ergeben, sind Sache des Benützers.

<sup>2</sup> Bei Grossveranstaltungen ist eine Haftpflichtversicherung obligatorisch.

### **VI. Organisation**

#### Art. 15

Gesuche

<sup>1</sup> Gesuche um Bewilligungen sind schriftlich und möglichst frühzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Veranstaltung, an folgende Adresse zu richten:  
Kantonsschule Limmattal

Leiter Zentrale Dienste

In der Luberzen 34

8902 Urdorf

Kündigung

<sup>2</sup> Gesuche, die auf ein Semester bezogen sind, werden automatisch um ein weiteres Semester verlängert, es sei denn, eine der beiden Parteien kündigt mit einer Frist von 60 Tagen auf das Ende des jeweiligen Semes-

ters.

## **VII. Gebühren**

### Art. 17

Grundsätze der Gebührenerhebung

<sup>1</sup> Die Gebühren werden von der Schulleitung festgelegt.

<sup>2</sup> Kinder, Jugendliche sowie der Schule nahestehende Institutionen sollen bevorzugt werden, ebenso die nicht-kommerzielle Nutzung.

<sup>3</sup> Bei einer kommerziellen Nutzung sind möglichst Betriebskosten deckende Gebühren festzulegen.

<sup>4</sup> Die Schulleitung kann die Gebühren bei einer Benützung für gemeinnützige Zwecke ganz oder teilweise erlassen.

Geltende Gebührenordnung

<sup>5</sup> Die geltende Gebührenordnung befindet sich im Anhang zu diesem Reglement.

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### Art. 18

Inkraftsetzung und Aufhebung bisheriger Bestimmungen

<sup>1</sup> Dieses Reglement wird durch die Schulleitung auf den 1. August 2017 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Es ersetzt alle bisher den gleichen Sachbereich betreffenden Reglemente.

Urdorf, den 28. Februar 2017

Schulleitung der Kantonsschule Limmattal

Der Rektor:



Werner De Luca